

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, Zweite Ferienkammer, der am 18. Juli 1988 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien für die Deutschsprachige Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive "zur Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1985, bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien, auf das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernseh-zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 25. Juli 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

Mit dem entworfenen Erlass wird der königliche Erlass vom 3. Juli 1985 bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien, geändert durch den königlichen Erlass vom 24. September 1986, für anwendbar auf das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erklärt.

Demzufolge zielt er darauf ab, Regeln festzulegen, die zum Verwaltungsstatut der Beamten dieses Zentrums gehören.

Aus diesem Grunde - der ständigen Rechtsprechung des Schiedsgerichtshofs und des Staatsrats zufolge - bedarf der entworfene Erlass - aufgrund des Artikels 13, § 6, des Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, auf den sich Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bezieht, in Verbindung mit Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses - der Zustimmung des nationalen Ministers des öffentlichen Dienstes.

In der Präambel des entworfenen Erlasses wird auf diese Zustimmung nicht hingewiesen.

Nach den Erläuterungen des Ministers, der um das Gutachten gebeten hat, wurde diese Zustimmung noch nicht eingeholt.

Da eine der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten nicht erledigt worden ist, ist der Entwurf nicht reif, um dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vorgelegt zu werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	H. ROUSSEAU,	Kammervorsitzender,
		P. FINCOEUR,	Staatsräte,
		J.-C. GEUS,	
		F. RIGAUX,	Beisitzer der
		J. DE GAVRE,	Gesetzgebungsabteilung,
		M. FAUCONIER,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. REGNIER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. FAUCONIER.

H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn J.-P. HAESAERT,
Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.